

EINSCHREIBEN  
Staatsanwaltschaft Graubünden  
Abteilung II  
Giulia Barbara Cataldi  
Sennhofstrasse 17  
7001 Chur

Alex W. Brunner  
Architekt HTL  
c/o Bahnhofstrasse 210  
CH-[8620] Wetzikon  
Telefon +44 930 62 33

Datum: 5 März 2021  
Post Code: 98.00.862200.00305109

Strafbefehl – ÜB.2021.1159/GC  
Meine Bedingungen zu Ihrem Angebot

---

Grüezi Frau Cataldi

Mit Schreiben vom 23. Februar 2021 habe ich Sie gebeten, mir Ihre Legitimation auszuweisen. Sie fanden es bisher nicht nötig, das zu tun, weil Sie der Meinung sind, dass das nicht von Belang sei. Auch wenn Sie meinen, es besser zu wissen, weil Sie es bisher immer so gemacht haben, sind Sie allerdings im Irrtum.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft wurde im Jahre 2014 «incorporated», d.h. [als Kapitalgesellschaft] eingetragen und hat ihren Sitz irgendwo in Belgien und die Eidgenössische Bundesverwaltung wurde am 12. Juli 2006 ins Handelsregister aufgenommen bzw. «incorporated» und wird als Muttergesellschaft geführt.

Der Kanton Graubünden wird als Tochter- (Subsidiary) und zugleich als Muttergesellschaft (Parent) geführt. Das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit, dem die Staatsanwaltschaft untergeordnet ist, es wurde im Jahre 2020 «incorporated», wird ebenfalls als Tochter- und zugleich als Muttergesellschaft geführt. Die Kantonspolizei Graubünden wird «nur» als Tochtergesellschaft gelistet und sie wurde ebenfalls im Jahre 2020 «incorporated».<sup>1,2</sup> Aber für diese Umwandlung gibt es keinen Entscheid der vorgesetzten Stelle, der Parlamente oder des Volks, weshalb diese Firmengründungen illegal sind und deshalb wurde auch nie eine hoheitliche Legitimation übertragen.

Aus diesem Grund sind im konkreten Fall alle Handlungen der Kantonspolizei Graubünden illegal, weil sie weder über eine handelsrechtliche noch eine hoheitliche Legitimation verfügt. Das was die Polizei bzw. deren Angestellten machen ist nichts anderes als Amtsanmassung (Art. 287 StGB), verbunden mit gewerbsmässigem Betrug (Art. 146 StGB). Dieser Betrug ist am Anfang allerdings nur ein Betrugsversuch, der jedoch wegen der damit verbundenen Nötigung (Art. 181 StGB) meist vollendet wird. Das alles sind alles Offizialdelikte.

Ausgerechnet die Kantonspolizei stellt bei Ihnen nun den Antrag, mich strafrechtlich zu verfolgen, weil ich mir erlaube, die geforderte Busse nicht zu bezahlen, weil sie weder handelsrechtlich noch hoheitlich legitimiert ist, das zu fordern, geschweige denn Kontrollen durchzuführen. Die Staatsanwaltschaft ist nun das Werkzeug, diese Nötigung zu vollenden und den von der Kantonspolizei eingefädelteten Betrugsversuch zu vollenden. Sie alle sind somit Spiessgesellen.

---

<sup>1</sup> [www.brunner-architekt.ch](http://www.brunner-architekt.ch) à Politik à Div. Korrespondenzen ab 2020 à Liste von Behörden und Ämter

<sup>2</sup> [www.brunner-architekt.ch](http://www.brunner-architekt.ch) à Drei Welten à Deutsch à Ideologie Behörden als Firmen

Nachdem die Staatsanwaltschaft keine Legitimation vorweisen kann, stehen wir beide auf derselben rechtlichen Ebene. Deshalb wenden wir nun das Handelsrecht an, weshalb ich Ihnen nachstehend meine besonderen Bedingungen unterbreite, unter denen ich bereit bin, mit Ihnen Geschäfte abzuwickeln. Sie entscheiden mit Ihrem Handeln oder Nicht-Handeln, ob Sie damit einverstanden sind.

Meine besonderen Bedingungen:

1. Strafbefehl ÜB.2021.1159, vom 15. Februar 2021

- a. Wird der Strafbefehl bis am 12. März 2021 formell zurückgezogen und Sie bestätigen mir diesen Entscheid gleichentags schriftlich, so ist die Angelegenheit damit erledigt.
- b. Wird der Strafbefehl nicht bis am 12. März 2021 formell zurückgezogen, so willigen alle nachstehenden Funktionäre mit dieser (Nicht-) Handlung ein, dass sie mir je folgende Pönalen bezahlen.
  - Sie beträgt 100 kg Gold<sup>3</sup> für die «Führungsriege»:
    - Claudio Riedi, Dr. iur., Erster Staatsanwalt
    - Maurus Eckert, Dr. iur., Leiter Abteilung I
    - Franco Passini, Dr. iur., Leiter Abteilung II, stv. Erster Staatsanwalt
    - Bruno Ulmi Stuppani, lic. iur., Leiter Abteilung III
    - Bettina Ott Guyan, lic. iur., Leiterin Jugendanwaltschaft
  - Sie beträgt 50 kg Gold für die Staatsanwälte:
    - Martina Bänziger, lic. iur., Staatsanwältin
    - Fadri Brunold, Dr. iur., Staatsanwalt
    - Aluis Candinas, MLaw, Staatsanwalt
    - Corina Collenberg, lic. iur., Staatsanwältin
    - Martino Righetti, MLaw, Staatsanwalt
    - Pascale Schlosser, MLaw, Staatsanwalt
    - Evelyne Thoma, MLaw, Staatsanwältin
    - Carmen Vanoni, lic. iur., Staatsanwältin
    - Ana Maria Veselic, MLaw, Staatsanwältin
    - Tamara Huwiler Notter, lic. iur., Staatsanwältin
    - Jürg Christian Hitz, lic. iur., Staatsanwalt
    - Kevin Knobel, Staatsanwalt
    - René Libotte, MLaw, Staatsanwalt
    - David Willi, lic. iur., Staatsanwalt
    - Patrik Bergamin, Dr. iur., Staatsanwalt
    - Magnus Manetsch, lic. iur., Staatsanwalt
    - Erich Degiacomi, lic. iur., Staatsanwalt
    - Carlo Monigatti, lic. iur., Staatsanwalt
    - Franz Moser, lic. iur., Staatsanwalt
  - Sie beträgt 5 kg Gold für die Sachbearbeiterin:
    - Giulia Barbara Cataldi
- c. Sollte sich die kompetenzlose Staatsanwaltschaft anmassen, die nicht bezahlte Forderung in eine Haftstrafe umzuwandeln, so willigen die nachstehenden Funktionäre ein, mir je eine Pönale zu bezahlen. Sie beträgt je 100 kg. Gold.
  - die «Führungsriege» wie in Position 1b bezeichnet,
  - derjenige, welcher den Haftantrag unterzeichnet und
  - derjenige, welcher die Ausschreibung für die Fahndung unterzeichnet.  
Die letzten beiden Pönalen sind kumulativ.
  - Für den Polizeikommandanten des entsprechenden Korps, egal welchem kantonalen Korps er angehört, der die Verhaftung vornimmt
  - für die an der Verhaftung beteiligten Polizisten, egal welchem kantonalen Korps sie angehören und
  - der Direktor der entsprechenden Vollzugsanstalt

---

<sup>3</sup> Wenn lediglich Gold steht, so ist damit immer Feingold mit 999 Gewichtspro mille bzw. 24 Karat gemeint.

Werden im Haftantrag bzw. in der Ausschreibung die genannten Bedingungen nicht aufgeführt, willigen die «Führungsriege» und der oder die Unterzeichnenden ein, dass sie die genannten Pönalen für den Polizeikommandanten, die (mindestens drei) Polizisten sowie den Direktor der Vollzugsanstalt zu gleichen Anteilen selbst an mich bezahlen. Sie haften solidarisch.

- d. Zusätzlich wird pro Hafttag eine weitere Pönale fällig. Ein Hafttag ist mit einem Kalendertag identisch und angebrochene Hafttage werden als ganze berechnet. Zu der Anzahl Hafttage ist ein weiterer Hafttag für entsprechende Umtriebe hinzuzurechnen. Die Pönale beträgt pro Hafttag 20 kg Gold. Die «Führungsriege» und der oder die Unterzeichnenden, erklären sich bereit, die Pönale an mich zu bezahlen. Sie haften solidarisch.
  - e. Wenn Sie den Straf- bzw. den Haftbefehl nach dem 12. März 2021 zurückziehen, werden wiederum Pönalen fällig, die an mich zu bezahlen sind. Die Höhe der Pönalen und die Funktionäre sind identisch wie in Position 1b.
  - f. Sollte die Haftstrafe zwangsweise abzusitzen sein und nachträglich wird festgestellt, dass alle Ihre Handlungen illegal waren, so erklären sich die Funktionäre gemäss Position 1c bereit, mir je eine Pönale zu bezahlen. Sie beträgt je 100 kg Gold.
  - g. Wird der Haftbefehl nicht zurückgezogen, so beginnt ab dem Folgetag 13. März 2021 automatisch eine Gebühr zu laufen, die die «Führungsriege» gemäss Position 1b an mich zu bezahlen hat. Sie haften solidarisch. Die Gebühr endet, wenn der Straf- bzw. der Haftbefehl formell zurückgezogen bzw. festgestellt wird, dass alle Ihre Handlungen illegal waren. Sie beträgt fünf Kilogramm Gold pro Kalendertag.
2. Weitere Strafbefehle und Folgen
- a. Sollten Sie mir weitere Strafbefehle zustellen, so willigen Sie alle mit jeder dieser Handlungen ein, dass mir die genannten Funktionäre je Strafbefehl je eine Pönale bezahlen. Die Funktionäre und Pönalen sind mit jenen in Position 1b identisch, wobei die genannte Sachbearbeiterin (SB) durch die/den handelnden Funktionär zu ersetzen ist.
  - b. Sollte die Forderung wiederum in Haft umgewandelt werden, so wird genau gleich wie in Position 1c und 1d verfahren.
  - c. Wird der Straf- bzw. der Haftbefehl formell zurückgezogen, wird wiederum für alle Funktionäre gemäss Position 2a je eine Pönale pro Strafbefehl fällig.
  - d. In jedem dieser Fälle beginnt mit der Ausstellung jedes Strafbefehls automatisch eine Gebühr zu laufen. Sie endet, wenn der Strafbefehl formell zurückgezogen wird. Die Gebühr beträgt fünf Kilogramm Gold pro Kalendertag. Alles Weiteres ist gemäss Position 1g identisch.
3. Zahlungsbedingungen
- a. Die Pönalen und Gebühren werden grundsätzlich mit den entsprechenden Handlungen fällig, wobei ich von Zeit zu Zeit Rechnung stellen werde.
  - b. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage, wobei die Übergabe mindestens 14 Tage vorher abgesprochen werden muss.
  - c. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, so wird ab 31. Tag automatisch eine weitere Gebühr von zwei Kilogramm Gold pro Kalendertag fällig.
  - d. Es gilt das Bringprinzip.

Der Einfachheit halber werde ich die sich ergebenden Pönalen und Gebühren bei der Firma Kanton Graubünden in Rechnung stellen. Deshalb haben Sie die Pflicht, die entsprechenden Bestellungen dem Geschäftsführer der Firma Kanton Graubünden zu übermitteln.

Ich gehe davon aus, dass sich die Verantwortlichen über die Tragweite dieses Angebotes bewusst sind und mit Ihren Handlungen bzw. Nicht-Handlungen erklären, dass Sie in der Lage sind, die Konsequenzen aus dem damit entstehenden Vertrag zu tragen. Im Weiteren behalte ich mir alle Rechte vor.

Ihrer Antwort sehe ich mit Interesse entgegen.

Adieu

Mensch :Alex W. :Brunner, a.r.